

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 7

Helmstedt, den 26.02.2004

57. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

25.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2004	46
26.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2004	48
27.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2004	51
28.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2004	53
29.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm	55
30.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Velpke; hier: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes	56

B. Nichtamtlicher Teil

31.	Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Werner Noeske, Helmstedt	58
-----	--	----

25.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Nr. 16/1996) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 09. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2004

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	11.659.900 €
	in der Ausgabe auf	25.017.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.587.200 €
	in der Ausgabe auf	2.587.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 845.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2004 durch die Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuersätze (Hebesatzsatzung) vom 15. Dezember 1999 wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Grundsteuer a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 360 v. H. |

Schöningen, den 09.12.2003
Stadt Schöningen

gez. Lübke

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 2 und § 94 Absatz 2 NGO wurde durch den Landkreis Helmstedt am ...18.02.2004... unter dem Aktenzeichen ...20-15-00... erteilt.

Der Haushaltsplan 2004 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom ...01.03.2004... bis ...05.03.2004... und vom ...08.03.2004... bis ...09.03.2004... während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 30, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Stadt Schöningen gem. § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Schöningen, den ...20.02.2004...

(L.S.)

gez. Lübbe
Bürgermeister

26.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung

der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 18.12.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	19.727.400 €
	in der Ausgabe auf	28.943.700 €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	4.989.900 €
	in der Ausgabe auf	4.989.900 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Waldbades Birkerteich für das Haushaltsjahr 2004 wird

im <u>Erfolgsplan</u> mit	Erträgen in Höhe von	70.550 €
	Aufwendungen in Höhe von	360.550 €
im <u>Vermögensplan</u> mit	Einnahmen in Höhe von	93.500 €
	Ausgaben in Höhe von	67.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Waldbades Birkerteich werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.405.000 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des Waldbades Birkerteich werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.500.000 € festgesetzt.

Für die Sonderkasse des Waldbades Birkerteich werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 310 v. H. |

2. Gewerbesteuer	340 v. H.
------------------	-----------

Helmstedt, den 19.12.2003

gez. Eisermann

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am *25.02.2004* unter dem Aktenzeichen 20 15 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom *08.03.2004* bis *16.03.2004* während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Bürgerberatung, Rathaus, Zimmer 46, zur Einsichtnahme aus.

Darüberhinaus liegt ein Bericht der Stadt Helmstedt über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Einsichtnahme aus.

Helmstedt, den *19.12.2003*

gez. Eisermann

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 7 vom 26.02.2004

27. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 20. Januar 2004 folgende Haushaltssatzung 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	729.600 €
	in der Ausgabe auf	761.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	100.000 €
	in der Ausgabe auf	100.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 275 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |

2. Gewerbesteuer

275 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Jerxheim, den 20. Januar 2004

gez. Thormann
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

~~Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am _____ unter dem Aktenzeichen _____ erteilt worden.~~

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

08.03.2004 bis 12.03.2004 und vom 15.03.2004 bis 16.03.2004

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 26.02.2004

gez. Thormann
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 7 vom 26.02.2004

28. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 11.12.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.099.500,00 Euro

in der Ausgabe auf 1.501.700,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 419.700,00 Euro

in der Ausgabe auf 419.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 112.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 390.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 316 v.H.

Bahrdorf, den 11.12.2003

gez. Waurich
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am

23.02.2004 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 01.03.2004 bis 05.03.2004

und vom 08.03.2004 bis 09.03.2004.

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 24.02.2004

gez. Junker

(L.S.)

Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 7 vom 26.02.2004

29.

Bekanntmachung der

**1. Änderungssatzung zur Satzung für die
Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund des § 6 NGO und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm am 12.02.2004 folgende Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm vom 26.07.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 2 - Leitung der Freiwilligen Feuerwehr - erhält folgende Fassung:

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Stadt erlassenen "Dienstweisungen für Stadtbrandmeister/in und Ortsbrandmeister/innen der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die/den 1. bzw. 2. Stellvertretende Stadtbrandmeisterin/Stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 5 (2) – Stadtkommando – wird wie folgt neu gefasst:

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der/dem 1. und 2. Stellvertretenden Stadtbrandmeisterin/Stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in als Beisitzer/innen kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart/der Schriftwartin und dem Stadtsicherheitsbeauftragten oder der Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Königslutter am Elm, den *16. 02.04*

gez. Lippelt

(L.S.)

Bürgermeister

30. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Velpke;
hier: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 17.09.2002 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Braunschweig gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 22.01.2003 (Az.: 204.1.21101-54404-026/1862) unter zwei Auflagen mit Ausnahme der durch Streichung kenntlich gemachten Teile genehmigt.

Die Auflagen sind erfüllt.

Der Planbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Bereich der Samtgemeinde Velpke. Der genaue Planbereich kann dem nebenstehenden Kartenausschnitt entnommen werden.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 7, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

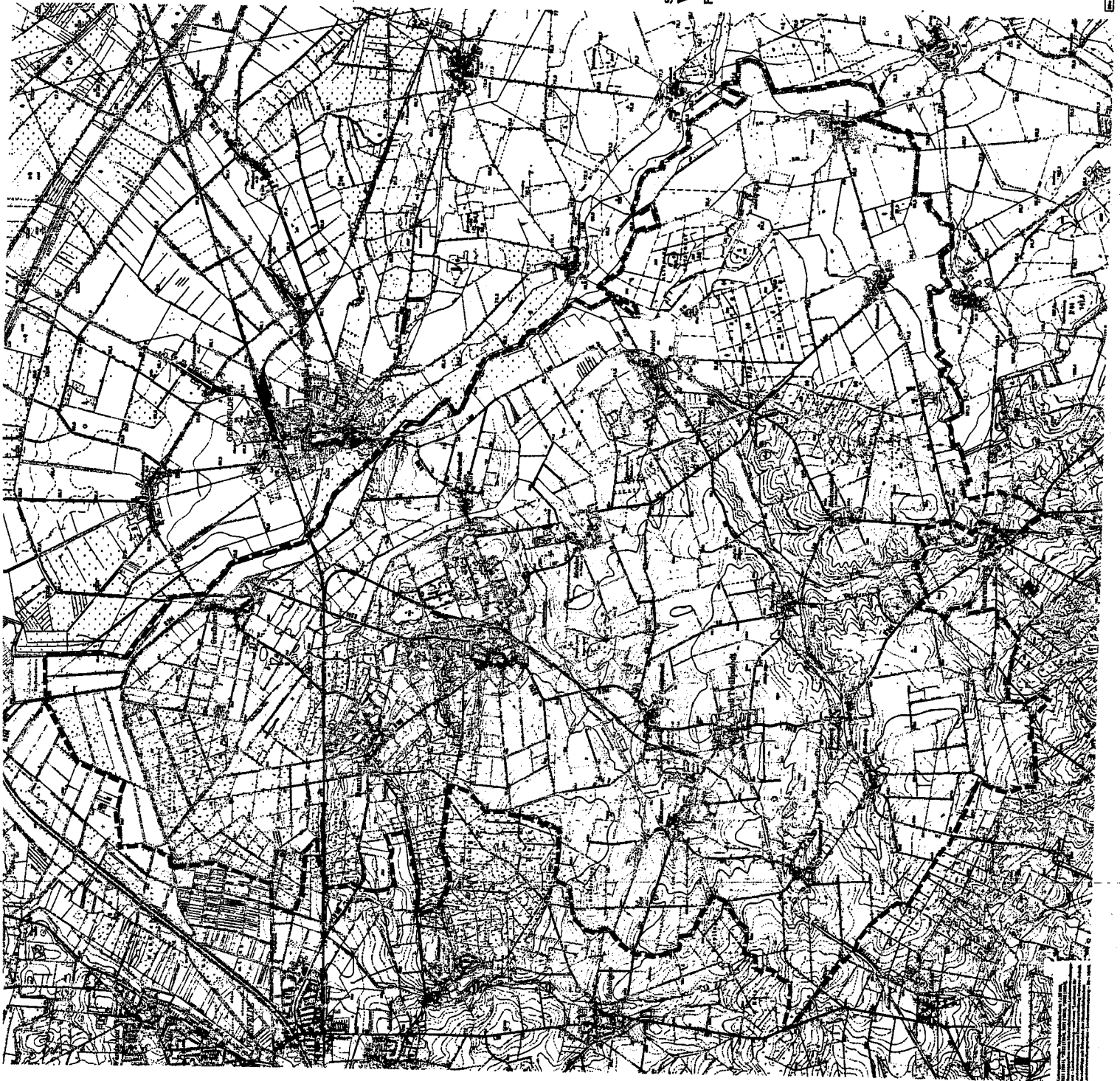
Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Velpke bekanntgemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Velpke bekanntgemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Velpke, den 13.02.2004

gez. Schlichting

Samtgemeindedirektor



Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Mehrzahl verschiedener Änderungsbereiche innerhalb und außerhalb der Ortslagen. Sie entfaltet darüber hinaus eine Wirkung insofern für das ganze Samtgemeindegebiet, als von den Darstellungen als „Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ eine Ausschlusswirkung für alle übrigen Flächen ausgeht.

31. Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Werner Noeske, Helmstedt

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Herrn Werner Noeske, Helmstedt

in Anerkennung seiner langjährigen ehrenamtlichen Verdienste am 14.11.2003 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind Herrn Noeske am 19.02.2004 durch Herrn Landrat Kilian ausgehändigt worden.

ABl.-Nr. 7 vom 26.02.2004

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €